

41.008.1

Stadtbücherei-Gebührensatzung

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bamberg (Stadtbücherei-Gebührensatzung)

vom 16. Dezember 2022

(Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.12.2022 Nr. 24) zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 2024 (Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 20.09.2024 Nr. 18)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Nutzungsgebühren
- § 2 Jahresgebühr, Quartalsgebühr
- § 3 Gebühren für den Vorbestellservice
- § 4 Überziehungsgebühren, Mahngebühren
- § 5 Gebühr für Ersatzausstellung eines Büchereiausweises
- § 6 Bearbeitungsgebühr bei vergessenem Büchereiausweis
- § 7 Ermittlungsgebühr bei Adressdatenänderung
- § 8 Bearbeitungsgebühr für Einarbeitung von nach Schäden oder Verlust ersatzweise beschafften Leihsachen
- § 9 Schadenspauschale für sonstige Beeinträchtigung von Leihsachen
- § 10 Ersatz bei Schließfachschlüsselverlust
- § 11 Öffentliche Veranstaltungen
- § 12 Kopier- und Druckauslagen
- § 13 Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 14 Gebührenfreiheit
- § 15 Jahresgebührenermäßigung
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Nutzungsgebühren

Die Stadt Bamberg erhebt für die Nutzung der Stadtbücherei Bamberg Gebühren und Auslagen nach den folgenden Bestimmungen. Ihre Höhe ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.



41.008.1

Stadtbücherei-Gebührensatzung

§ 2 Jahresgebühr, Quartalsgebühr

Für die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihsachen) sowie die Nutzung digitaler Angebote wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vierteljahresgebühr (12 Monate oder 3 Monate) erhoben, welche die Nutzenden frei wählen können. Die zuletzt getroffene Auswahl gilt auch für alle anschließenden bzw. späteren Zeiträume, in denen eine gebührenpflichtige Nutzung ohne erneute Auswahl stattfindet.

§ 3 Gebühren für den Vorbestellservice

Für das Vorbestellen von Leihsachen wird eine Vorbestellgebühr pro Medium erhoben.

§ 4 Überziehungsgebühren, Mahngebühren

- (1)Bei Überschreitung der Leihfrist werden in Abhängigkeit von der Dauer der Überschreitung Überziehungsgebühren pro Medium erhoben.
- (2) Daneben werden für jede schriftliche oder elektronische Mahnung mit Fristsetzung Mahngebühren erhoben.

§ 5 Gebühr für die Ersatzausstellung eines Büchereiausweises

Für die Ausstellung eines Büchereiausweises als Ersatz nach Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung wird eine Ersatzausstellungsgebühr erhoben.

§ 6 Bearbeitungsgebühr bei vergessenem Büchereiausweis

Muss die Verbuchung einer Ausleihe durch das Personal erfolgen, weil Nutzende ihren Büchereiausweis vergessen bzw. nicht mitgebracht haben, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.



41.008.1

Stadtbücherei-Gebührensatzung

§ 7 Ermittlungsgebühr bei Adressdatenänderung

Für die Ermittlung und Berichtigung geänderter Anmeldedaten bei unterbliebener oder verspäteter Änderungsmitteilung fällt eine Ermittlungsgebühr an.

§ 8

Bearbeitungsgebühr für Einarbeitung von nach gravierenden Schäden oder Verlust ersatzweise beschaften Leihsachen

Für die Einarbeitung infolge eines gravierenden Schadens oder Verlustes ersatzweise beschaffter Leihsachen in den Bestand der Stadtbücherei, einschließlich der benötigten Materialien (z.B. Sicherheitsetikett, Einbandfolien), wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 9 Schadenspauschale für sonstige Beeinträchtigung von Leihsachen

Für die sonstige Beeinträchtigung der Leihsache durch Beschädigung, Verschmutzung und andere Veränderungen wird eine Schadenspauschale unter Berücksichtigung der entstandenen Materialkosten für Reinigung oder Reparatur und nach dem benötigten Zeitaufwand (Personalvollkosten) erhoben.

§ 10 Ersatz für Schließfachschlüsselverlust

Bei Schließfachschlüsselverlust ist eine Schlüsselersatzpauschale unter Berücksichtigung des Aufwandes für Ersatzbeschaffung von Schlüssel, Schloss, Einbau und Notöffnung zu zahlen.

§ 11 Öffentliche Veranstaltungen

Für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadtbücherei im Rahmen ihrer Aufgaben, auch in Kooperation mit Partnern, veranstaltet, kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden. Diese wird öffentlich auf einem Plakatanschlag bzw. auf der Homepage der Stadtbücherei Bamberg im Internet bekannt gegeben.



41.008.1

Stadtbücherei-Gebührensatzung

§ 12 Kopier- und Druckauslagen

Kopier- und Druckauslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 13 Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die sich für ein Nutzungskonto anmeldet oder ein solches beantragt oder gebührenpflichtige oder auslagenverursachende Angebote der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, entsteht die Gebührenschuld mit der Stellung eines Benutzungsantrags oder der Anforderung einer Leistung.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen des
- 1. § 3 mit Bereitstellung des Mediums,
- 2. § 4 Abs. 1 mit Überschreiten der vereinbarten Leihfrist
- 3. § 4 Abs. 2 mit Erstellen der jeweiligen Mahnung,
- 4. § 5 mit Ausstellen des Ersatzausweises,
- 5. § 6 mit Aufnahme der Bearbeitungstätigkeit durch das Personal,
- 6. § 7 mit Aufnahme der Ermittlungen durch die Stadtbücherei,
- 7. § 8 mit Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs
- 8. § 9 mit Feststellung der leichteren Beschädigung durch das Büchereipersonal,
- 9. § 10 Feststellung des Schlüsselverlusts durch das Büchereipersonal.
- (5) Mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Schuldner werden Gebühren zur Zahlung fällig.

§ 14 Gebührenfreiheit

- (1) Keine Gebühren werden erhoben für
 - 1. die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihsachen) sowie die Nutzung digitaler Angebote durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - 2. das Nutzen der Medien und Inventars vor Ort innerhalb der Büchereiräume, einschließlich der EDV-Arbeitsplätze,
 - 3. die Nutzung des öffentlichen W-LANS der Stadtbücherei.



Stadtbücherei-Gebührensatzung

41.008.1

- (2) Kindertageseinrichtungen und Schulen in der Stadt Bamberg sind als Institutionen von der Entrichtung einer Nutzungsgebühr im Sinne des § 2 dieser Satzung befreit, soweit die Nutzung der Leseförderung der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler dient. Anderweitige Zahlungspflichten (sonstige Gebühren, Auslagen, Schadenersatz) bleiben unberührt.
- (3) Asylbewerbende mit gültiger Aufenthaltsgestattung sind gegen Vorlage aktueller Nachweise von der Jahresgebühr in der Zeit bis zur Anerkennung ihres Asylantrags befreit. Anderweitige Zahlungspflichten (sonstige Gebühren Auslagen, Schadenersatz) bleiben unberührt.
- (4) Einzelpersonen können gegen Vorlage von Einkommens- und Vermögensnachweisen bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls von der Entrichtung fälliger Gebühren befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbücherei.

§ 15 Jahresgebührenermäßigung

- (1) Folgende Berechtigte können gegen Vorlage aktueller Nachweise (ggf. in Form von Bescheiden) in den Genuss einer ermäßigten Jahresgebühr kommen:
 - 1. Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften
 - 2. Studierende, Schüler und Schülerinnen, Auszubildende sowie Wehrdienst- oder FSJ-Leistende ab 18 Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
 - 3. Personen, die Bürgergeld oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) beziehen,
 - 4. Personen, denen eine Bamberger "SozCard" erteilt wurde,
 - 5. Personen, die eine Bayerische Ehrenamtskarte erhalten haben.

Die Höhe der ermäßigten Jahresgebühr ergibt sich aus der der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Bei kumulativen Vorliegen der Voraussetzungen der einzelnen Ziffern in Absatz 1 kann jeweils nur ein Ermäßigungstatbestand geltend gemacht werden, soweit sich nichts Abweichendes aus der Gebührentabelle ergibt.

(2) Die Jahresgebührenermäßigung ändert nichts an der Anzahl der benötigten Büchereiausweise und Nutzungskosten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



41.008.1

1 Nutzungsgehühren

Stadtbücherei-Gebührensatzung

Gebührentabelle der Stadtbücherei Bamberg (Stadtbücherei-Gebührentabelle) Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Bamberg

١.	Jahresgebühr (für 1 Jahr)		
	Natürliche und juristische Personen	25,00 €	
	Quartalsgebühr (für 3 Monate)		
	Natürliche und juristische Personen	10,00 €	
2.	Ermäßigte Jahresgebühr		
	Ehepaar, eingetragene Lebensgemeinschaften	35,00 €	
	Studierende, Auszubildende, Wehrdienst oder FSJ-Le Schülerinnen und Schüler	eistende,	
	ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	12,00 €	
	Bezieher:innen von Bürgergeld, Empfänger:innen von Leistungen nach dem Sozial-Gesetzbuch XII (SGB XII), Inhaber:innen der "SozCard" Bamberg		
	Einzeltarif Erwachsene	12,00 €	
	Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaften	16,00 €	
	Inhaber:innen der Bayerischen Ehrenamtskarte Ermäßigung 10 % R	abatt auf Jahresgebühr	
3.	Ersatzausstellung eines Büchereiausweises Ersatzausstellungsgebühr pro Büchereiausweis	5,00 €	
4.	Ausleihe bei vergessenem Büchereiausweis Bearbeitungsgebühr	0,50 €	



41.008.1

Stadtbücherei-Gebührensatzung

	Vorbestellservice Vorbestellgebühr pro Medium, fällig mit Bereitstellung	1,00 €	
	Überziehungsgebühren/Mahngebühren Überziehungsgebühr pro entliehenem Medium	,	
	 bei Fristüberschreitung von mehr als einer Woche 	1,00 €	
	 bei Fristüberschreitung von mehr als zwei Wochen 	2,50 €	
	 bei Fristüberschreibung von mehr als drei Wochen 	5,00 €	
	Mahngebühr (im Mahnfall pro Benachrichtigung zu entrichten)		
	jeweils bei erster und zweiter Mahnung	, 1,00 €	
	bei dritter Mahnung	3,00 €	
7.	7. Bearbeitungsgebühr nach gravierenden Schäden/Verlust		
	Bearbeitungsgebühr pro bearbeitetem Medium	3,00 €	
8.	Schadenspauschale bei sonstiger Beschädigung, Verschmutzung Pauschale je nach entstandenen Materialkosten und Zeitaufwand 2,00 bis 5,00		
9.	Ermittlungsgebühr bei Adressänderung Gebühr pro Adressermittlung	2,00 €	
10	. Verlust eines Schließfachschlüssels Ersatzpauschale pro verlorenem Schlüssel	30,00 €	
11.	. Kopier- und Druckauslagen Pro Kopie DIN A4 Pro Kopie DIN A3	0,10 € 0,20 €	

€